

Beschränkung der Haftungsmaxima in der Warentransportversicherung in Höhe der Versandmaxima der Beförderer

– Zugleich Anmerkung zum Urteil des OLG München vom 7. 6. 2017 (7 U 4170/16) VersR 2018, 29 –

Jochen Boettge, München *

Das Urteil des OLG München begegnet Bedenken, soweit das Gericht meint, die gegenständliche Klausel zu § 9 Abs. 5 b der vom Versicherer verwendeten AVB sei unwirksam. Dies gilt sowohl für die gegebene Begründung als auch für die vom Senat weiter gehend angedeuteten Bedenken gegen die Wirksamkeit ähnlicher Klauseln. Die Definition von Haftungshöchstbeträgen in der Warentransportversicherung auch in Höhe von Versandmaxima von Frachtführern für bestimmte Versandarten ist grundsätzlich vielmehr zulässig.

I. Begründung des Gerichts

Der Senat hat in seiner Urteilsbegründung auf § 307 Abs. 2 S. 2 BGB abgestellt. Eine Geschäftsbedingung ist danach unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, was im Zweifel anzunehmen ist, wenn wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Unangemessenheit liegt vor, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen sucht, ohne von vornherein auf dessen Belange hinreichend einzugehen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen¹.

Die unangemessene Benachteiligung hat der Senat darin gesehen, dass der betroffene Versicherer eine Versicherungssumme von 15 000 Euro für Sendungen, die mit Einlieferungsschein und/oder Übernahmequittung übergeben werden, gewährt hat, diese indes bei der Nutzung von Expressgutdienstleistern auf denjenigen Betrag als Versicherungssumme ermäßigen wollte, der in den AGB des jeweiligen Dienstes definierten Grenze für Versandmaxima entspricht. Dies entleere das Versicherungsversprechen, weil der Versicherer kein Risiko mehr zu tragen habe, indes weiterhin seinen Prämienanspruch behalte. Denn haftungsseitig könne der dem Versandmaximum entsprechende Betrag entweder vom VN als geschädigter Versender bereits eingezogen werden, sodass kein Anspruch gegen den Versicherer verbleibe, oder der Versicherer leiste gegenüber dem VN vor, um sich regressweise dann beim Schadenstifter schadlos zu halten. Es verbleibe mithin kein Risiko beim Versicherer.

II. Keine Kongruenz zwischen Verbotsgutgrenze und Entschädigungshöhe

Dieser Begründung liegt ein tatsächlich unzutreffendes Verständnis davon zugrunde, welche Bedeutung die Versandmaxima in Frachtverträgen haben.

In ihren AGB definieren Logistikdienstleister, ob und unter welchen Bedingungen sie bestimmte Güter überhaupt transportieren wollen. Diese beinhalten allgemeine Wertgrenzen² und besondere Versandmaxima für wertvolle, hoch diebstahlgefährdete Güter wie Edelmetalle, Bargeld, Unikate etc., und definieren, wenn solche Güter überhaupt transportiert werden, Wertgrenzen zumeist im Bereich von etwa 500 bis 750 Euro³. Güter, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden als sogenanntes Verbotsgut bezeichnet und von der Beförderung gänzlich ausgeschlossen.

Zu diesen nimmt die Rechtsprechung an, dass zwar der mit dem Beförderungsunternehmen geschlossene Frachtvertrag wirksam ist, weil ohne Vertrag die den Frachtführer schützenden Normen

des Frachtrechts nicht anwendbar wären⁴. Die Ansprüche werden aber um eine im Einzelnen auszurteilende Quote, häufig auf „Null“, gekürzt, dies selbst bei einem Haftungsdurchgriff bei strabengebundenen Landtransporten nach § 435 HGB oder Art. 29 CMR, wenn sich also der Frachtführer auf die ihn schützenden und seine Haftung beschränkenden Normen des Frachtrechts – vor allem die Begrenzungen auf Wertersatz im Umfang von 8,33 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds) beispielsweise nach § 431 HGB bzw. Art. 23 Abs. 3 CMR – nicht berufen darf⁵. Selbst bei einem Schaden, der vorsätzlich oder leichtfertig in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintritt, verursacht wird (vgl. Art. 29 CMR und § 435 HGB), konsumiert der Verstoß des Versenders gegen die Verbotsgut-AGB des Frachtführers einen Ersatzanspruch gegebenenfalls vollständig⁶. Zudem trägt bei unterlassenen Hinweisen auf den die Versandmaxima übersteigenden Wert der Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der unterlassene Hinweis für den Schadenseintritt nicht (mit)ursächlich geworden ist⁷.

Die Versandmaxima sind dabei entgegen dem offenbaren Verständnis des OLG München nicht diejenigen Beträge, mit denen der Frachtführer im Haftungsfall einstehen will. Sie stellen nur die zulässig definierte Grenze dar, bis zu der der Frachtführer Gut, das er frei definieren darf, überhaupt befördern will⁸. Kommt es zum Schaden, dann gelten hierfür die gesetzlichen Haftungsgrenzen, die zumeist die tatsächlichen Werte des verschickten Gutes nicht erreichen. Denn solche Sendungen sind zumeist sehr leicht, indes im Verhältnis zum Gewicht sehr wertvoll.

Die Prämisse der Urteilsbegründung, entweder der VN oder eben der Versicherer erhalte jedenfalls vom Frachtführer Schadensersatz, sodass dem Versicherer kein Risiko zufalle, ist deswegen unzutreffend. Richtig ist vielmehr, dass der Frachtführer sehr begrenzten Wertersatz nach den gesetzlichen Regelungen schuldet, nämlich nach Art. 23 Abs. 3 CMR, § 431 HGB etwa 10 Euro pro Kilogramm Sendungsgewicht brutto. Führt man sich vor Au-

* Der Autor ist Partner der Sozietät BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München sowie Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht.

1 Vgl. BGH vom 1. 2. 2005 – X ZR 10/04 – NJW 2005, 1774 = juris; vom 17. 9. 2009 – III ZR 207/08 – NJW 2010, 57 = juris.

2 Vgl. u. a. BGH VersR 2014, 603 und VersR 2017, 1228; jeweils zur Obergrenze zulässiger Sendungen von 50 000 US-\$.

3 Vgl. z. B. Nr. 2 Abs. 2 unter 7 der AGB der DHL Paket GmbH; Nr. 3.1 (ii) der AGB von UPS, um die Dienstleister konkret anzusprechen, auf die das OLG München im Urteil abgestellt hat; bis 520 Euro gem. Nr. 5.1.3 der Bedingungen Classic der DPD Deutschland GmbH; bis zu 750 Euro z. B. Nr. 3.1 AGB der General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG (GLS).

4 Vgl. BGH VersR 2014, 603.

5 Zur Berechnung der Quote u. a. *Malsch/Anderegg* TranspR 2008, 45 (46 f.).

6 Vgl. z. B. BGH VersR 2017, 1228; *Koller* in *Transportrecht* 9. Aufl. § 407 HGB Rn. 41 a.

7 Vgl. BGH VersR 2017, 1228, diesen Nachweis kann der Anspruchsteller, da es um Umstände aus der Sphäre des Frachtführers geht, nahezu nie führen.

8 Vgl. BGH VersR 2017, 1228; VersR 2014, 603.

gen, dass eine halbe Unze Gold etwa 14,5 g ausmacht, indes einen Wert bereits jenseits von 500 Euro nach derzeitigen Stand hat, verbleiben zu den beispielhaft oben genannten Versandmaxima Differenzen von etwa 490 bis 740 Euro zulasten des Versicherers.

Auch der Umstand, dass in bestimmten Fällen Schadensersatz verlangt werden kann, ändert nichts. Nicht jeder Frachtvertrag erlaubt einen Haftungsdurchgriff⁹ und die Regressdurchsetzung ist selbst dann nicht sicher, wenn Schadensersatzansprüche grundsätzlich in Betracht kommen. Der Versicherer muss vielmehr stets Prozessrisiken beispielsweise zum Nachweis der Sendungsinhalte¹⁰, zur Schadenshöhe, zu den Voraussetzungen groben Verschuldens¹¹ oder eben zu Mitverschuldenseinwänden wegen unterlassener Hinweise auf hohe Werte oder hohe drohende Schäden¹² tragen.

Wie groß die Differenz zwischen dem Sendungswert, den Haftungsbeträgen und etwaigen Einstandspflichten des Versicherers ausfällt, muss jedenfalls bei der Frage, ob eine wechselseitige Leistungsbeziehung bei Wirksamkeit der Klausel noch besteht, außer Acht bleiben. Denn die wechselseitige Leistungsbeziehung – einerseits Prämienzahlung, andererseits Entschädigungspflicht über Regressmöglichkeiten hinaus – besteht jedenfalls grundsätzlich fort.

III. Zulässigkeit und Bedarf der Risikobeschränkung bei Verbotsgut in AVB

Der Senat hat zudem übersehen, dass die Bereitstellung nur bestimmter Versicherungssummen und die Definition von maximalen Haftungssummen für bestimmte bezeichnete Risiken auch mittels AVB zulässig sind. Risikobeschreibungen sind nicht kontrollfähig, wenn sie den Typ des Versicherungsvertrags konstituieren und den Kernbereich des versicherten Risikos festlegen, sondern nur dann, wenn sie das Deckungsversprechen einschränken, verändern, ausgestalten oder modifizieren¹³.

Die Bereitstellung nur beschränkter Versicherungssummen, die einen Schaden des VN trotz grundsätzlicher Deckung nicht voll abdecken, ist danach nicht zu beanstanden¹⁴, ebenso wenig die Vereinbarung von davon zu unterscheidenden Haftungssummen als absolute Obergrenze der Leistungspflicht des Versicherers¹⁵. Die Warentransportversicherung ist ein gekürtes Großrisiko i. S. v. § 210 VVG, für die also schon nach den Vorstellungen des Gesetzgebers Freiheit von den Regelungen des VVG vorgesehen ist, weil sich in aller Regel Kaufleute auf VN- und Versichererseite gleichwertig gegenüberstehen. Die Bereitstellung nur beschränkter Versicherungssummen für bestimmte Risiken und die Definition von Haftungshöchstsummen beispielsweise in Ausgestaltung der Nr. 10 DTV-Güter 2000/2011 als Musterbedingungen ist deswegen regelmäßig unproblematisch¹⁶.

Nichts anderes erfolgt über die fragliche Klausel, wenn die Haftungshöchstsummen nach der Police auf die Maximalbeträge, bis zu denen Frachtführer bestimmte Güter transportieren wollen, angepasst werden. Da der Versicherungsschutz als solcher nicht angetastet wird (Allgefahrendeckung für alle auf die Gefahr des VN reisenden Güter [§ 130 VVG]), begegnet der Eingriff des OLG München in den Vertrag Bedenken, bürdet er dem Versicherer doch Haftungshöchstsummen auf, die dieser aus gutem Grund nicht bereitstellen und versichern will.

Frachtführer definieren Versandmaxima, weil sie im Rahmen ihrer Betriebsorganisation Vorkehrungen zum sicheren Transport bestimmter Sendungen nicht gewährleisten können oder wollen, oder weil ihre Betriebsorganisation, die häufig den Massenversand gewährleisten soll, für den Versand solchen Guts und den daraus erwachsenden Haftungsrisiken nicht ausgelegt ist¹⁷. Ge ringen Entgelten, die häufig beim Versand eines innerdeutschen

Paketes mit einem Gewicht bis 10 kg etwa 3 Euro bei Geschäftskunden nicht übersteigen, stehen immense Haftungsrisiken gerade bei Haftungsdurchgriffen entgegen, die für den Dienstleister auch nicht gegen adäquate Prämien bei einer Verkehrshaftungsversicherung abzubilden sind.

Wird Verbotsgut unzulässig verschickt, fällt ein Regress aus den oben dargelegten Gründen häufig aus. Sind die Haftungshöchstsummen bei solchen Verstößen des VN gegen die AGB des Frachtführers nicht beschränkt, würde für den VN ein nicht unerheblicher Anreiz bestehen, gegebenenfalls auch ganz bewusst und für den Versicherer zumeist nicht nachweisbar gegen Verbotsgut-AGB zu verstoßen, weil dies für ihn den betriebswirtschaftlichen Vorteil ganz geringer Transportentgelte hätte, während er bei Frachtführern, die sein Gut zulassen, viel höhere Entgelte entrichten müsste¹⁸.

Das Risiko indes, dass sein Verstoß Folgen hat, trägt nicht der VN, sondern der Versicherer, wäre die Beschränkung auf die Versandmaxima oder die Vereinbarung von Haftungshöchstsummen der vom OLG München angenommene Verstoß gegen eine angemessene Risikoverteilung im Rahmen des Vertrags. Das Risiko, dass der VN Beförderungen veranlasst, bei denen wegen seines Vertragsverstoßes dem Frachtführer gegenüber dessen Haftung nicht besteht, will der Versicherer in aller Regel in der Transportversicherung nicht decken bzw. einen Anreiz zu solchem vertragswidrigen Vorgehen nicht schaffen, indem er über Versicherungssummen bzw. Haftungshöchstsummen den entstehenden Schaden voll abdeckt.

Dieses legitime Interesse des Versicherers, sein Einstandsrisiko angemessen zu beschränken, hat das OLG München nicht in seine Überlegungen einbezogen. Selbst wenn man die konkrete Klausel deswegen – was diskussionswürdig wäre – als intranspa-

- 9 Vgl. z. B. Art. 22 Abs. 5 MÜ für internationale Luftfrachttransporte mit der undurchbrüchlichen Haftungsgrenze von 19 Rechnungseinheiten.
- 10 Gerade nach der geänderten Inhaltsrechtsprechung des BGH, vgl. BGH VersR 2015, 386 und BGH vom 10. 12. 2015 – I ZR 87/14 – TranspR 2016, 464 = juris.
- 11 Vgl. u. a. BGH VersR 2013, 1418; OLG Frankfurt/M. vom 11. 5. 2012 – 5 U 123/11 – RdTW 2014, 109 = juris.
- 12 Vgl. u. a. BGH vom 13. 8. 2009 – I ZR 3/07 – TranspR 2010, 143 = juris.
- 13 Vgl. BGH VersR 2007, 1690.
- 14 Vgl. BGH VersR 2007, 1690.
- 15 Vgl. BGH vom 9. 3. 2016 – IV ZR 308/13 – NJOZ 2016, 1157.
- 16 Vgl. Ehlers in Thume/de la Motte/Ehlers, Transportversicherungsrecht 2. Aufl. Teil A Abschn. 5 DTV Güter 2000/2008 Volle Deckung Rn. 298 ff.; Engle/Schwampe, Transportversicherung 4. Aufl. S. 131 f.
- 17 So ausdrücklich die Hinweise in Nr. 2 der UPS-Beförderungsbedingungen abrufbar unter <https://www.ups.com/de/de/help-center/legal-terms-conditions/tariff.page> (zuletzt abgerufen am 1. 12. 2017) oder Nr. 2.1 der AGB der General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG (GLS) abrufbar unter <https://gls-group.eu/DE/de/agb-standard> (zuletzt abgerufen am 1. 12. 2017).
- 18 Beispielsweise speziell für Valoren, bei denen das Gut in nicht manipulierbaren Safebags und einer haftungsersetzenden Grundversicherung von bis zu 5000 Euro pro Sendung befördert wird, vgl. u. a. <http://www.kep-ag.de/?q=de/content/bestschick> (zuletzt abgerufen am 1. 12. 2017) oder https://www.dwk.de/preise_overnight.php (zuletzt abgerufen am 1. 12. 2017) bei diesem Anbieter beträgt allein das Zusatzentgelt für den Versand als Bestschicksendung 10 Euro netto) oder https://www.intexpaketdienst.de/index.php?action=tarife&sub_action=1&tarif_hinweis (zuletzt abgerufen am 1. 12. 2017), wo eine Sendung bis 3 kg und einem Wert bis 5000 Euro für 24 Euro netto national transportiert werden kann.

rent i. S. v. § 307 Abs. 1 BGB ansehen wollte, steht dem Interesse des VN, welches das OLG München in den Vordergrund gestellt hat, ein gleichwertiges und gerade im Rahmen des Großrisikos zulässig zu berücksichtigendes Interesse des Versicherers gegenüber, nicht in unangemessener Höhe für Sendungsverluste einzustehen, die auf vertragswidrigem Verhalten des VN und absehbaren Sendungsverlusten wegen der Wahl einer unsicheren und für das Gut unangemessenen Versandart beruhen. Denn dies verschiebt die Risikoverteilung unangemessen in Richtung des Versicherers.

Des Weiteren kommt hinzu: Der VN hat es zur immer gleichen Prämie in der Hand, die jeweiligen Haftungsmaxima letztlich selbst, nämlich durch die Wahl seines Frachtvertragspartners, zu bestimmen. Nur schwerlich kann deswegen von einer einseitigen Risikoverteilung zulasten des VN gesprochen werden. Vielmehr ist es die Entscheidung des VN, ob er durch die Vertragstreue im Verhältnis zum Frachtführer, nämlich Beachtung der Versandmaxima, einen höheren Entschädigungsanspruch gegen den weiteren vertraglichen Schuldner, nämlich den Versicherer, er- und behält. Die eigene Sorge des VN um sein zu transportierendes Gut und die Bereitschaft, gegen angemessenes Entgelt einen sicheren Transport zu gewährleisten, löst die höhere Einstandspflicht des Versicherers allein nach dem Willen des VN aus.

Als Folge der Urteilsbegründung des OLG München würde dahingegen der unredliche VN belohnt, der bei schuldhaften Pflichtenverstößen gegen den Frachtvertrag und die darin definierten Versandmaxima in Höhe der höchsten Haftungssumme Ansprü-

che gegen den Versicherer behielt. Selbst der vorsätzliche Verstoß des VN gegen die Versandmaxima des Frachtvertrags würde nicht sanktioniert, weil der Vorsatz des Verstoßes gegen AGB des Frachtvertrags wohl nicht gleichzeitig eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls mit der Folge der Leistungsfreiheit des Versicherers nach §137 VVG darstellte¹⁹ (und vom Versicherer wohl kaum bewiesen werden könnte).

Das einseitige Anknüpfen an Treu und Glauben und an § 307 Abs. 2 S. 2 BGB als besondere Ausformung dieses allgemeinen Rechtsgedankens zulasten des Versicherers ist deswegen nicht sachgerecht, belohnt es doch zulasten des Versicherers und der Versicherungsgemeinschaft das schuldhafte Verhalten des VN, der durch die Wahl eines unsicheren Transportwegs die versicherten Risiken erhöht.

IV. Fazit

Die Definition von Haftungshöchstbeträgen in der Warentransportversicherung in Höhe der Versandmaxima aus Frachtverträgen ist deswegen zulässig. Die in den Urteilsgründen ange-deutete andere Auffassung des OLG München verdient keine Zustimmung.

19 Vgl. im Übrigen Nr. 7.2 DTV-Güter 2000/2011, wonach bei Ausgestaltung der einzuhaltenden Maxima als Obliegenheit ebenso auch nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung Leistungsfreiheit droht.

Tagungsberichte

10. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag

Bereits zum zehnten Mal fand am 19. und 20. 10. 2017 der Düsseldorfer Versicherungsrechtstag statt. Für die vom Institut für Versicherungsrecht (IVR) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgerichtete Veranstaltung fanden sich rd. 150 Teilnehmer aus der versicherungsrechtlichen Wissenschaft und Praxis sowie der Justiz in Düsseldorf ein, um sich über aktuelle Themen aus dem Privatversicherungsrecht auszutauschen.

Den Veranstaltungsaufakt bildete auch in diesem Jahr der traditionelle Düsseldorfer Abend im Industrie-Club Düsseldorf, auf dem die Teilnehmer vom Direktor des IVR, Prof. Dr. Dirk Looschelder, begrüßt wurden. Anschließend ließ der Mitdirektor des IVR, Prof. Dr. Lothar Michael, in seiner Funktion als Dekan der Juristischen Fakultät anlässlich des zehnjährigen Jubiläums die Geschichte des IVR seit seiner Gründung am 23. 5. 2006 Revue passieren. Sodann referierte Prof. Dr. Christian Callies, Rechtsberater des European Political Strategy Centre (EPSC) und Leiter des dortigen Institutionellen Teams, über die im Weißbuch der Europäischen Kommission vorgestellten Szenarien für die Zukunft der EU. Dabei benannte er zunächst die Aspekte, die aktuell dazu führten, dass kein Konsens über europäische Zukunftswege bestehe: Mit Anwachsen der EU entstehe eine immer heterogenere Gruppe mit differenzierten innenpolitischen Ansichten. Überdies liege eine Diskrepanz zwischen dem Willen der Mitgliedstaaten, Vorteile in Anspruch zu nehmen, und der Bereitschaft, Lasten zu tragen vor. Bei der Darstellung der fünf Szenarien betonte Callies, dass das Weißbuch nicht darauf abziele, verbindliche Antworten zu geben, sondern lediglich den Diskussionsprozess anregen solle. Außerdem seien die Szenarien nicht notwendig getrennt zu betrachten; vielmehr sei auch eine vernünftige Mischung mehrerer Szenarien zu erwägen. Dabei müsse insbesondere der Subsidiaritätsgrund-

satz ernst genommen und konsequent zu Ende gedacht werden. Nach einer anschließenden Fragerunde fand der Abend bei einem Buffet und angeregten Gesprächen seinen Ausklang.

Am nächsten Tag folgte die Vortragsveranstaltung zu den Themenschwerpunkten Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsrecht in der Universität. Zunächst referierte Dr. Sven Marlow, Vorsitzender Richter am LG Berlin, zu dem Thema „Vertragliche Obliegenheiten – Besonderes Transparenzgebot auf der Rechtsfolgenseite?“. Anhand einer ausführlichen Analyse der jüngeren Rechtsprechung legte er dar, dass bei Altverträgen, die entgegen Art. 1 Abs. 3 EGVVG nicht ordnungsgemäß an das neue VVG angepasst wurden, eine Obliegenheitsverletzung sanktionslos bleiben müsse. Ein Lückenschluss durch ergänzende Vertragsauslegung oder Rückgriff auf § 28 VVG verbiete sich aus Transparenzgründen. Dieses Ergebnis beruhe auf einer Gesetzesauslegung und sei daher auch auf Neuverträge übertragbar. In der Praxis müsse es dem durchschnittlichen VN allein durch einen Blick in seine Versicherungsbedingungen möglich sein, die nach § 28 VVG eröffneten Verteidigungsmöglichkeiten zu entnehmen. Marlow verwies dabei auf ein Urteil des LG Berlin vom 2. 12. 2016¹, wonach eine Klausel über die Leistungsfreiheit des Versicherers wegen Obliegenheitsverletzung auch dann unwirksam ist, wenn darin nicht klargestellt wird, dass die Leistungsfreiheit bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungs-obliegenheit nur eintritt, wenn der Versicherer den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat (§ 28 Abs. 4 VVG). In diesem Zusammenhang setzte Marlow sich auch mit der gegenteiligen Ansicht auseinander, die das OLG Hamm in einem Urteil vom 9. 8. 2017² vertreten hat.

1 LG Berlin vom 2. 12. 2016 – 42 O 199/16 – r+s 2017, 344 mit Anm. von Schreiner.

2 OLG Hamm VersR 2017, 1332.